



## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückzahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einer Rechtsschutzversicherung geltend. Die [REDACTED] beauftragte die Klägerin in einer Rahmenvereinbarung dazu, von der [REDACTED] bezahlte Beträge gerichtlich zur Zahlung [REDACTED] zurückzufordern.

Zwischen [REDACTED] (im Folgenden „Versicherungsnehmer“) und der [REDACTED] bestand ein Rechtsschutzversicherungsvertrag zur [REDACTED]. Der Versicherungsnehmer erwarb im Mai 2017 einen Daimler V-Klasse. Im Februar 2021 beauftragte der Versicherungsnehmer den hiesigen Beklagten mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche gegen die Herstellerin Daimler AG im Rahmen des sogenannten „Abgas-skandals“. Unter dem 10.02.2021 übersandte der Beklagte der Daimler AG ein außergerichtliches Anspruchsschreiben (Bl. 50 d.A.). Auf die Deckungsanfrage des Beklagten erteilte die Klägerin am 22.06.2021 (Bl. 119 d.A.) Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. Von der durch die außergerichtliche Geltendmachung entstandenen Kostentragungspflicht stellte die [REDACTED] den Versicherungsnehmer durch Zahlung von 2.306,82 € an den Beklagten am 26.07.2021 frei. Nachdem die vorgerichtliche Geltendmachung scheiterte, reichte der Beklagte sodann im Namen des Versicherungsnehmers Klage gegen die Daimler AG ein.

Die Klägerin forderte den Beklagten vorgerichtlich erfolglos zur Erstattung der 2.306,82 € auf.

Mit der Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie behauptet, dass die Daimler AG unter keinen Umständen zu außergerichtlichen Vergleichsgesprächen bereit gewesen wäre oder auf ein außergerichtliches Schreiben reagiert hätte. Dies ginge aus öffentlichen Äußerungen der Daimler AG hervor (vgl. eingereichte Zeitungsartikel, Bl. 147 ff. d.A.). Diese Umstände seien dem Beklagten auch bekannt gewesen. Über die sich daraus ergebende fehlende Erfolgsaussicht des außergerichtlichen Schreibens hätte der Beklagte den Versicherungsnehmer aufklären müssen. Die Klägerin ist der Ansicht, in der fehlenden Aufklärung liege eine anwaltliche Pflichtverletzung. Wäre der Versicherungsnehmer darüber beraten worden, hätte er den Beklagten nicht mit der Rechtsverfolgung beauftragt. Die Klägerin behauptet unter Vorlage eines beispielhaften Aufforderungsschreibens des Beklagten (vgl. Bl. 19 ff. d.A.) und der erteilten Deckungszusage (Bl. 119 ff. d.A.) weiter, der Beklagte sei von dem Versicherungsnehmer unbedingt zum gerichtlichen Vorge-

hen beauftragt worden. Daher bestünde kein Rechtsgrund für die Zahlung der Gebühr für die außergerichtliche Tätigkeit des Beklagten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, [REDACTED]  
[REDACTED] einen Betrag in Höhe von 2.306,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Daimler AG habe seinerzeit auf vorgerichtliche Aufforderungsschreiben hin Vergleichsgespräche geführt und/oder Vergleiche geschlossen. Eine interne Vorgabe der Daimler AG, die Vergleichsgespräche oder den Abschluss von Vergleichen ausschließe, sei dem Beklagten nicht bekannt gewesen und habe er auch nicht vermutet. Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe regelmäßig zur Deckung eines gerichtlichen Verfahrens verlangt, erst außergerichtlich tätig zu werden. Der Beklagte sei auftragsgemäß zunächst nur vorgerichtlich tätig geworden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat nach Zustimmung der Parteien mit Beschluss vom 17.10.2025 gem. § 128 Abs. 2 ZPO eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung angeordnet.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat keinen Erfolg.

1.

Die Klage ist zulässig. Die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozessstandschaft liegen vor, da die Klägerin von der [REDACTED], auf welche etwaige Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG übergegangen sind, durch die zwischen ihnen geschlossene Rahmenvereinbarung dazu ermächtigt wurde, das nach der Behauptung der Klägerin der [REDACTED] zustehende Recht im eigenen Namen geltend zu machen. Auch besteht ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Prozessführung der Klägerin.

2.

Die [REDACTED] hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Rückzahlung von 2.306,82 € gegen den Beklagten.

a)

Es besteht kein Anspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG, da die Klägerin eine Pflichtverletzung des Beklagten wegen fehlender Aufklärung über die behauptete Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Aufforderungsschreibens nicht ausreichend dargetan hat.

Eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, gibt es als solche nicht (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 – juris, Rn. 26). Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat (BGH, a.a.O.). Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet (BGH, a.a.O., Rn. 27). In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind (BGH, a.a.O.). Im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können (BGH, a.a.O., Rn. 29). Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen (BGH, a.a.O.). Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen, sondern der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen (BGH, a.a.O.). Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der

Rechtsanwalt dies klar herausstellen und er kann nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH, a.a.O.). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, a.a.O., Rn. 30). Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu (BGH, a.a.O., Rn. 30).

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts zu erteilenden Beratung. Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt allerdings hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, a.a.O., Rn. 40).

Es ist aus Sicht des Gerichts nicht ausreichend dargetan, dass das vorgerichtliche Vorgehen des Beklagten aussichtslos gewesen ist und dies bekannt war bzw. hätte bekannt sein müssen, sodass der Beklagte den Versicherungsnehmer über eine Aussichtslosigkeit hätte aufklären müssen. Die Klägerin hat Medienberichte eingereicht, in denen die Daimler AG Ansprüche dementiert und rechtliche Schritte gegen die Vorwürfe ankündigt (vgl. Bl. 147 ff. d.A.). Die Mehrzahl der Medienberichte stammt jedoch aus den Jahren 2017 bis 2019, sodass diese nicht aussagekräftig für die Praxis im streitgegenständlichen Zeitpunkt 2021 sind. In dem Text von LTO vom 12.10.2020 bezieht sich der Daimler-Sprecher nur auf den darin beschriebenen Fall und sagt, sie hätten sich „in dieser Sache“ nicht verglichen und auch kein Vergleichsangebot unterbreitet (vgl. Bl. 152 d.A.), sodass daraus keine allgemeine Praxis abgeleitet werden kann. In dem Text der FAZ vom 06.11.2021 wird Mercedes mit der Aussage zitiert, man habe „auf unterster Gerichtsebene 95 Prozent aller Prozesse gewonnen“, „ebenso 897 von 900 Verfahren am Oberlandesgericht“. Hinsichtlich der Vergleichspraxis der Daimler AG wird damit keine Aussage getroffen.

Zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Geltendmachung durch den Beklagten am 10.02.2021 gab es keine abschließende höchstrichterliche Entscheidung zur Frage der Haftung der Daimler AG in den sogenannten „Diesel-Fällen“. Die Rechtsprechung entwickelte sich zu dem Zeitpunkt jedoch dahingehend, dass eine Haftung der Daimler AG wahrscheinlicher wurde. Beispielsweise wurde der Daimler AG aufgegeben, substantiiert zur behaupteten Offenlegung der Kühlwassertemperatur-Sollwertabsenkung gegenüber dem Krafffahrt-Bundesamt bei der Beantragung der Typgenehmigung vorzutragen (OLG Nürnberg, Verfügung vom 05.02.2021 – 5 U 3039/20, BeckRS 2021,

4108; OLG Saarbrücken, Verfügung vom 11.02.2021 – 2 U 294/19, BeckRS 2021, 4831). Zudem hatte der EuGH im Dezember 2020 über die Unzulässigkeit von Abschaltvorrichtungen in Dieselfahrzeugen entschieden (vgl. EuGH, Urteil vom 17.12.2020 – C-693/18, NJW 2021, 1216). Mit Beschluss vom 19.01.2021 hatte der BGH zudem die Anforderungen an den Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegenüber den Autoherstellern konkretisiert (BGH, Beschluss vom 19.01.2021 – VI ZR 433/19, NJW 2021, 921).

Angesichts dieser aktuellen Entwicklungen zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Geltendmachung im hiesigen Fall war es jedenfalls nicht fernliegend, dass die Daimler AG sich vorgerichtlich auf einen Vergleich einlassen würde. Gerade in dieser Zeit hätte es der Daimler AG daran gelegen sein können, weniger Verfahren gerichtlich und damit öffentlich zu klären, sondern im Voraus durch Vergleich mit Verschwiegenheitsvereinbarung. Wie der Beklagte richtigerweise anführt, können außergerichtliche Vergleiche unter Abschluss einer Verschwiegenheitsvereinbarung geschlossen worden sein, sodass diese nicht an die Öffentlichkeit gelangt sein müssen.

Es ist auch nicht gerichtsbekannt, dass außergerichtliche Aufforderungen im sog. „Diesel-Skandal“ gegenüber der Daimler AG zum Zeitpunkt der hiesigen außergerichtlichen Geltendmachung stets ohne Erfolg blieben. Es liegt in der Natur der Sache, dass außergerichtlich geschlossene Vergleiche nicht als Rechtsstreit zum Gericht gelangen; auch aus öffentlich zugänglichen Quellen oder den klägerseits aufgeführten Medienberichten lässt sich eine Gerichtsbekanntheit nicht entnehmen.

Auch die Tatsache, dass der Beklagte keinen Fall benennt, in dem es zu einer außergerichtlichen Einigung mit der Daimler AG gekommen sei, genügt nicht. Denn außer dem Beklagten gab es in den sog. Dieselskandalfällen weitere Rechtsanwaltskanzleien, die eine große Zahl an solchen Fällen betreut haben. Von deren erzielten Ergebnissen kann der Beklagte aber keine Kenntnis haben.

Hinsichtlich des Vortrags der Klägerin, das außergerichtliche Aufforderungsschreiben sei nicht geeignet gewesen, die Gegenseite in Verzug zu setzen, nimmt das Gericht Bezug auf die überzeugenden Ausführungen der Abteilung 8 des hiesigen Gerichts im Urteil vom 26.08.2025 (Az. 8 C 304/24), in dem es heißt:

„Die Klägerin kann ihren Anspruch auch nicht darauf stützen, dass das außergerichtliche Aufforderungsschreiben unbrauchbar gewesen wäre. Eine mögliche Schlechtleistung des Dienstverpflichteten führt regelmäßig schon nicht zum Ausschluss des Vergütungsanspruchs, denn das Dienstvertragsrecht kennt kein Recht zur Minderung. Sofern durch die

Schlechtleistung allerdings ein Schaden entsteht, bleibt es dem Mandanten unbenommen, mit einem entsprechenden Schadensersatzanspruch gegen den Vergütungsanspruch aufzurechnen. Zudem steht dem Mandanten ein auf Befreiung von der Vergütungspflicht gerichteter Schadensersatzanspruch zu, wenn die erbrachten Dienste infolge der Schlechtleistung für den Mandanten ohne Interesse und völlig unbrauchbar sind. Einen entsprechenden Schaden, der aus den Beanstandungen im Hinblick auf den Inhalt des Aufforderungsschreibens entstanden wäre, hat die Klägerin bereits nicht konkret dargetan. Darüberhinaus hält das Gericht diese Beanstandungen auch nicht für durchgreifend. Im Rahmen solcher Masseprozesse ist es üblich, dass ein Standardaufforderungsschreiben entworfen wird, welches dann im Hinblick auf den jeweiligen Mandanten mit Angabe der konkreten Daten, hier also zum Kauf des Kfz, angepasst wird. Auch der Umstand, dass der Forderungsbetrag nicht abschliessend beziffert wurde, ist letztlich nicht zu beanstanden, denn die abzuziehende Nutzungsentschädigung verändert sich aufgrund der Weiternutzung des Kfz und steigt damit letztlich jeden Tag an. Auch wurde der Herstellerin das Fahrzeug durchaus angeboten. Das Schreiben war daher zumindest geeignet, der Herstellerin zunächst vor Augen zu führen, dass der Versicherungsnehmer Ansprüche geltend macht und damit den Auftakt zu möglichen Verhandlungen über den Anspruch zu eröffnen. Dass es im konkreten Fall dazu nicht gekommen ist, ist irrelevant.“

Dem schließt sich das Gericht nach eigener Prüfung an.

b)

Es besteht ferner kein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG, da die Klägerin nicht schlüssig dargelegt hat, dass kein Rechtsgrund für die Leistung besteht.

Die Klägerin stützt diesen Anspruch auf die Behauptung, der Versicherungsnehmer habe den Beklagten unbedingtd zum gerichtlichen Tätigwerden mandatiert, sodass die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV nicht angefallen sei.

Ob eine vorprozessuale anwaltliche Zahlungsaufforderung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV auslöst oder als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 RVG VV abgegolten ist, ist eine Frage des Innenverhältnisses, nämlich der Art und des Umfangs des im Einzelfall erteilten Mandats (BGH, Urteil vom 22.06.2021 – VI ZR 353/20 – juris, Rn. 7). Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden, lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus, und zwar auch dann, wenn

der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird (BGH, a.a.O.). Für das Entstehen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist dann kein Raum mehr (BGH, a.a.O.). Anders liegt es, wenn sich der Auftrag nur auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben (BGH, a.a.O.). Ein lediglich (aufschiebend) bedingt für den Fall des Scheiterns des vorgerichtlichen Mandats erteilter Prozessauftrag steht der Gebühr aus Nr. 2300 RVG VV nicht entgegen (BGH, a.a.O.).

Der Mandant hat darzulegen und im Streitfall zu beweisen, dass er seinem Anwalt einen Auftrag zur gerichtlichen Vertretung erteilt hat (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 8). Im vorliegenden Fall hat daher die Klägerin darzulegen und zu beweisen, dass ein unbedingter Auftrag zur gerichtlichen Vertretung vorlag, da der behauptete Anspruch auf die [REDACTED] gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG übergegangen wäre.

Die Klägerin hat nicht schlüssig dargelegt, dass ein unbedingter Auftrag zur gerichtlichen Vertretung vorlag. Insbesondere hat sie das Aufforderungsschreiben nicht in den Prozess eingeführt. Es ist streitig zwischen den Parteien, ob das Schreiben der Klägerin vorliegt. Die Klägerin legt lediglich ein beispielhaftes Schreiben vor, was der Beklagte in der Vergangenheit in einem gleich gelagerten Fall geschrieben habe und seiner Praxis entspreche (vgl. Bl. 19 ff. d.A.). Auch aus diesem beispielhaften Schreiben geht jedoch nicht unzweifelhaft hervor, dass ein unbedingter Klageauftrag besteht. Aus der nach außen hin erkennbaren Tätigkeit eines Rechtsanwalts, wenn sie mit einer Klageandrohung verbunden ist, kann nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, ob der Rechtsanwalt diese Tätigkeit im Rahmen eines ihm bereits erteilten – zumal unbedingten – Klageauftrags ausgeübt hat oder ob dem Anwalt im maßgeblichen Innenverhältnis bislang tatsächlich (lediglich) ein Vertretungsauftrag erteilt worden ist; die Klageandrohung hat jedoch eine Indizwirkung (vgl. BGH, Urteil vom 22.06.2021 – VI ZR 353/20 – juris, Rn. 8). In dem von der Klägerin vorgelegten beispielhaften Aufforderungsschreiben schreibt der Anwalt, dass seinem Mandanten noch an einer gütlichen Einigung gelegen sei und sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Rückmeldung kommen, werde er dem Mandanten die klageweise Durchsetzung der berechtigten Ansprüche zu empfehlen haben. Dies lässt nicht eindeutig auf einen unbedingten Auftrag schließen, da der Wortlaut dahin geht, dass eine Klageerhebung „zu empfehlen“ sei, jedoch nicht direkt folge. Dies könnte ebenso ein bedingter Auftrag sein.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Versicherungsnehmer den Beklagten entsprechend des bestätigten Deckungsschutzes beauftragen wollte. Auch nach Auslegung der Deckungszusage ist weiterhin unklar, ob ein bedingter oder unbedingter Auftrag vorliegt, wobei ein bedingter Auftrag

näher liegt. So schreibt die Klägerin in der Deckungszusage, sie erteile Kostenschutz „für das außergerichtliche Vorgehen“, „eine gerichtliche Deckung kommt vor Abschluss und Vorlage der vorgerichtlichen Tätigkeit nicht in Betracht“ und eine „Deckungszusage ist nur in gestufter Folge geschuldet. In Bezug auf ein gerichtliches Verfahren fehlt es bereits an einer Erforderlichkeit. Zudem ist die Prüfung der zunächst ohnehin allenfalls erstinstanzlichen Deckung von den Umständen und von dem Ergebnis der vorgerichtlichen Tätigkeit und deren Vorlage abhängig.“ Sollte der Mandant gerade entsprechend des bestätigten Deckungsschutzes habe beauftragen wollen, liegt eine bedingte Auftragserteilung angesichts des Wortlauts der Deckungszusage näher.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Bayer  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.12.2025

Adamczewski, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 02.01.2026

Adamczewski, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle